



HAIN

SAISONCAMPINGVERTRAG

VERMIETER

Blauwasser Seemanagement GmbH
Theodor-Sälzte-Straße 8-10
04575 Neukieritzsch/Kahnsdorf

Tel.: +49 (0) 3433 / 260 6000
Ansprechpartner: Frau Müller/Frau Kunze

MIETER

Tel.: _____

STELLPLATZ

Der Vermieter vermietet dem Mieter für das Saisoncamping von **Mai 2016 bis Oktober 2016** (max. 6 Monate) den Stellplatz Nr. _____ gemäß Lageplan des CAMPING HAIN am Nordufer des Hainer Sees.

PREIS

Der Mietpreis beträgt	Stellplatzmiete	700,93 Euro
	Nebenkostenpauschale	140,19 Euro
	Mehrwertsteuer 7%	58,88 Euro
	Summe:	900,00 Euro

Der Mietpreis wird vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters überwiesen oder bar übergeben.

Überweisung : Sparkasse Leipzig, IBAN: DE96 860555921100878447,
BIC: WELADE8LXXX

Bar: eingezahlt am _____ Unterschrift Vermieter: _____

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Laufzeit/Kündigung/Veränderungen

1. Die Laufzeit eines Saisonmietvertrages beginnt am 01.05.2016 und endet am 31.10.2016.
2. Eine vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses ist nicht möglich. Sonderkündigungsrechte sind davon unberührt. Eine Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mietzinses und der Betriebskostenpauschalen.
3. Änderungen der dem Vertrag zugrunde liegenden persönlichen Angaben des Mieters, insbesondere der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Sollten aus der Nichtbekanntgabe Mehraufwendungen für den Vermieter entstehen, werden diese an den Mieter weiterberechnet.
4. Der laufende Vertrag kann mit dem Einverständnis des Vermieters mit all seinen Rechten und Pflichten, ohne Rückzahlungsanspruch auf etwaige nicht mehr in Anspruch genommene Leistungen, auf einen Nachmieter übertragen werden. Durch den Nachmieter besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Leistungserweiterung.
5. Bei Nichtzahlungsfähigkeit steht dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 2 Saisoncampingausweis

1. Das Betreten und Befahren des Campingplatzes durch die Mieter und im Mietvertrag zur Mitnutzung aufgeführten Personen ist nur mit einem gültigen Saisoncampingausweis möglich. Dieser ist vor Mietbeginn für den Mietzeitraum zu beantragen. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der Ausweis des Mieters/Mitmieters an den Vermieter zurück zu geben.
2. Minderjährige dürfen den Platz nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen bzw. müssen bei der Anreise eine schriftliche Einverständniserklärung des betreffenden Erziehungsberechtigten (siehe unser Formular) vorlegen.
3. Beim Befahren bzw. Betreten des Campingplatzes sowie bei Kontrollen ist dem Personal des Campingplatzes der Saisoncampingausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Ohne Besitz eines gültigen Saisoncampingausweises wird der Aufenthalt auf dem Gelände des Campingplatzes gemäß den gültigen Preislisten kostenpflichtig.
4. Der Verlust des Saisoncampingausweises bzw. des Schrankenchip ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung werden Bearbeitungsgebühren erhoben.
5. Der Saisoncampingausweis ist personengebunden und der Schrankenchip ist platzgebunden. Die Übertragung und Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet und stellen einen groben Vertragsbruch dar.

§ 3 Mietzins

1. Der Vertrag berechtigt den Mieter zur Aufstellung eines Wohnwagens/Caravans oder Wohnmobils auf dem ihm vom Vermieter zugewiesenen Stellplatz. Innerhalb des Mietzeitraumes ist ein Stellplatzwechsel nur mit vorliegender Genehmigung des Vermieters gestattet. Der Mietzins berechnet sich in Abhängigkeit von der Größe des Stellplatzes. Die Preise für Stellflächen und weitere anfallende Kosten entnehmen Sie bitte den aktuellen gesonderten Preislisten. Das Rangieren der Wohnwagen beim Auf- und Abbau oder bei einem Stellplatzwechsel durch Personal und Technik des Campingplatzes ist nicht Vertragsbestandteil und ist bei Bedarf mit der Campingplatzleitung zu vereinbaren.
2. Mit der Zahlung des Mietzinses ist die Benutzung des Stellplatzes und der Gemeinschaftseinrichtungen des Campingplatzes (Toiletten, Parkflächen, Kinderspielplatz) abgegolten.
3. Der Mietzins inklusive der fixen Nebenkosten ist die Miete und wird gemäß der im Antrag auf einen Saisonmietvertrag festgelegten Vereinbarungen durch den Mieter entrichtet. Sollten bei Lastschrifteinzug aus der nicht rechtzeitigen Zahlung durch Nichtdeckung Mehraufwendungen für den Vermieter entstehen, werden diese an den Mieter weiterberechnet. Erfüllungsort für Mietzahlungen ist die Verwaltung des Vermieters.
4. Die angefallenen verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt und sind per vereinbarter Zahlungsbedingung durch den Mieter zu begleichen.

5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass mit Zahlung des vereinbarten Mietzinses die Campingplatzgebühren für Besucher, Tagesgäste u. a. nicht abgegolten sind. Tages- und Übernachtungsgäste sind verpflichtet, sich in der Rezeption anzumelden und die gültigen Gebühren gemäß unserer Kurzcampingpreisliste zu entrichten. Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner Gäste.

§ 4 Kennzeichnung des Stellplatzes

Jeder Mieter erhält bei Abschluss des Mietvertrages vom Vermieter ein Schild mit seiner Platznummer. Dieses hat der Mieter gut sichtbar an seinem Wohnwagen/Caravan anzubringen. Bei Vertragsende ist dieses Schild wieder dem Vermieter zu übergeben. Mit Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Mieter das Pfandgeld gegen Rückgabe des Schildes zurück erstattet.

§ 5 Ruhezeiten

Von **12:00 Uhr bis 14:00 Uhr** ist auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes **Mittagsruhe**. Die **Nachtruhe beginnt 22:00 Uhr und endet 06:00 Uhr**. Während der Ruhezeiten können zur Erhaltung des Erholungswertes die Schranken deaktiviert werden. Diese Entscheidung obliegt jedoch dem Vermieter. In den Ruhezeiten ist dann eine Einfahrt nur bis zum nächstliegenden Parkplatz nach der Schranke möglich. Eine Ausfahrt in besagten Ruhezeiten ist ebenfalls nur von diesem Parkplatz aus erlaubt. Die Öffnung der Schranken erfolgt nach Meldung in der Rezeption manuell durch einen Mitarbeiter. Das Parken während der Ruhezeiten auf dem außenliegenden Parkplatz ist nicht gestattet.

§ 6 Bootsnutzung

1. Der Hainer See ist nebst Liegeplätzen für Boote (außer Motorboote mit Verbrennungsmotor) nutzbar. Für die Nutzung ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, die nicht Bestandteil des Mietvertrages ist.
2. Die Bereiche des Seeufers, welche für Boots Liegeplätze genutzt werden können, werden vom Vermieter festgelegt. Die Nutzung des Sees mit Booten ist kostenpflichtig. Ausgenommen sind muskelbetriebene Boote wie Surfbretter, Kanus, Ruderboote.
3. Für den Hainer See gibt es eine **Seeordnung**, die in der Campingrezeption aushängt.

§ 7 Strom, Trinkwasser, Abwasser, Müll

1. Jedem Stellplatz wird eine separate Stromabnahmestelle zugewiesen. Die Abnahme von Elektroenergie ist nur an dieser Abnahmestelle gestattet. Bei Neuaufrstellung bzw. Platzwechsel an eine andere Stromabnahmestelle darf der Anschluss nur durch den diensthabenden Platzwart oder von durch den Vermieter autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden. Der Mieter ist für die DIN-gerechte oberirdische Zuführung zu seinem Stellplatz und die Sicherheit der elektrischen Anlagen auf seinem Stellplatz selbst verantwortlich. Die eigenmächtige Veränderung der Abnahmestelle durch den Mieter ist nicht gestattet. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch das Energieversorgungsunternehmen, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Bei einer Veränderung des Stromabgabepreises durch das Energieversorgungsunternehmen sind sich die Parteien darüber einig, dass eine adäquate Anpassung des vereinbarten Stromtarifs möglich ist.
2. Trinkwasser wird an Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Ein direkter Anschluss des Stellplatzes an das Trinkwassernetz ist nicht möglich. Der Missbrauch von Trinkwasser, wie beispielsweise zum Bewässern der Außenanlagen bzw. Autowaschen, ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Warmwasser aus den Sanitärgebäuden ist verboten.
3. Zur Abwasserbeseitigung sind ausschließlich die vorhandenen Abwassereinrichtungen zu nutzen. Für die Entsorgung der Chemietoiletten steht Ihnen eine entsprechende Station nahe des Sanitärgebäudes 1 zur Verfügung.
4. Das Mitbringen von Haus-/Sperrmüll und Entsorgung dessen auf dem Campingplatz ist verboten. Auf dem Campingplatz anfallender Hausmüll ist in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen; das Abstellen der Hausmüllbehälter an den Wegerändern und Plätzen ist verboten. Wertstoffe wie Papier, Pappe und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt am Müllplatz zu

entsorgen. Laub und Grünschnitt dürfen nur an den eigens dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Standorten entsorgt werden. Sind keine Standorte festgelegt, ist der Grünschnitt in Säcken (ohne Beimischung von Hausmüll) an den Hauptwegen abzustellen. Die Entsorgung erfolgt durch den Platzwart.

§ 8 Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

1. Das Aufstellen von Zelten bzw. eines weiteren Wohnwagens und/oder die Nutzung einer anderen Fläche, als der lt. Mietvertrag mit dem Vermieter vereinbarten, sind nicht gestattet oder bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Stellplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten und die Gemeinschaftseinrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Die Pflege der Rasenfläche auf seinem Stellplatz hat der Mieter selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, wird die Pflege durch das Campingplatzpersonal vorgenommen und die Kosten hierfür dem Mieter in Rechnung gestellt.
3. Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An-, Um- oder Überbauten zu versehen oder den gemieteten Platz mit fester Umzäunung zu begrenzen. Das Befestigen und Versiegeln des Stellplatzes ist nicht gestattet. Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder beschädigt werden. Beispielsweise ist es verboten, in Bäume Nägel einzuschlagen bzw. Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Es dürfen an bestehenden Bepflanzungen Pflege- oder Formschnitte vorgenommen werden. Das Entfernen von Bäumen bedarf der Zustimmung des Vermieters. Zusätzliche Anpflanzungen und kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt. Das Aufstellen von Geräteschuppen ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld anzumelden. Art und Umfang der Einrichtung sind mit der Campingplatzleitung abzustimmen.
4. Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes untersagt.
5. Offene bodenberührende Feuer sind auf dem gesamten Campingplatz verboten. Ausgenommen davon ist die Nutzung des Lagerfeuerplatzes im Strandbereich nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Campingplatzverwaltung. Das Betreiben von zugelassenen Holzkohlegrillrosten und kleinen Feuerschalen (mit einem Durchmesser bis 50 cm und einer Bodenfreiheit von 30 cm) ist, unter Beachtung der bestehenden Waldbrandstufe, gestattet.
6. Die Beheizung des Wohnwagens mit Gas ist nur mit einer Gasanlage mit einem gültigen Prüfsiegel gestattet. Die Kopie einer aktuellen Prüfurkunde (Gültigkeit: 2 Jahre) ist vor Vertragsabschluss beim Vermieter vorzulegen. Die Bestimmungen nach TRG 280 sind einzuhalten. Auf dem Campingplatz sind zur Nutzung nur Gasflaschen mit max. 11 kg Füllgewicht gestattet. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag garantiert der Mieter für die Sicherheit seiner Anlage. Er haftet für Schäden für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.
7. Die Errichtung von Antennenmasten zum Anbringen von Antennen jeglicher Art ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Vermieters.

§ 9 Haustiere

Das Mitbringen, Führen und Halten von Hunden und Katzen ist nur auf den dafür freigegebenen Bereichen des Campingplatzes möglich. Nach vorheriger schriftlicher Beantragung und Genehmigung durch die Campingplatzverwaltung sind Ausnahmen für andere Haustiere möglich.

§ 10 Haftung

1. Der Mieter verpflichtet sich, auf dem von ihm gemieteten Stellplatz nur zugelassene Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wohnwagen, Campinganhänger, Zelte, Gas- und Elektrogeräte jeglicher Art) zu betreiben.
2. Für Schäden, welche aus der Betreibung nicht zugelassener bzw. schadhafter Einrichtungen und Anlagen des Mieters entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.
3. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nur bei eigenem direktem bzw. bedingtem Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit seiner selbst. Dies gilt auch gegenüber Besuchern und sonstigen Nutzern des Campingplatzes.

4. Der Mieter haftet für sich und für alle gemäß Vertrag angemeldeten Personen bei Beschädigungen des ihm zugewiesenen Standplatzes sowie von sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes. Wir raten dem Mieter dringend an, für sich und die Nutzungsberechtigten Personen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Nutzung von Kraftfahrzeugen

1. Der Vermieter behält sich vor, die Anzahl der auf dem Campingplatz zum Befahren zugelassenen Fahrzeuge zu beschränken, um den Erholungswert auf dem Campingplatz nicht durch übermäßigen Fahrzeugbesatz einzuschränken. Gemäß Vertrag sind max. 2 Kraftfahrzeuge pro Stellplatz zulässig.

2. Auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes gilt die StVO.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gezeichneten Wegen im Schritttempo (Höchstgeschwindigkeit 10km/h) gestattet.

3. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, die entsprechend gekennzeichnet sind, gestattet. Zweimalige Zuwiderhandlung führt ohne Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung.

4. Das Abstellen von angemeldeten PKW oder Anhängern auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Campingplatzes ist nur in Verbindung mit dem Aufenthalt des fahrzeughaltenden Mieters auf dem Campingplatzgelände gestattet.

§ 12 außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Vermieter dem Vertrag zuwiderhandelt oder gegen die Campingplatzordnung verstößt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bei: Verstoß gegen die vereinbarten Zahlungsmodalitäten durch den Mieter, Errichtung bzw. nicht erfolgtem Entfernen vertragswidriger An-, Um- und Überbauten des Mieters auf dem ihm zugewiesenen Standplatz, Anpflanzungen von Gehölzen ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder kleingärtnerischer Nutzung des Platzes, wiederholtem Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dafür nicht zugelassenen Standplätzen, Übertragung und Weitergabe des Saisoncampingausweises und des Schrankenchips an Dritte, eigenmächtiger Veränderung der Abnahmestelle für Strom durch den Mieter und der daraus resultierende rechtswidrige Gebrauch, Mitbringen von Haus- und Sperrmüll und Entsorgung dessen auf dem Campingplatz, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf dem gesamten Campingplatz, unerlaubtem Mitbringen, Halten und Führen von Haustieren, Missbrauch von Trinkwasser, wie beispielsweise zum Bewässern der Außenanlagen und Waschen der Campingausrüstung mittels Schlauchanschluss bzw. Hochdruckreiniger, Mitnahme von Warmwasser aus den Sanitärgebäuden.

2. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Mietzinses.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Die Partner sind sich darüber einig, dass sich der Mieter bis zum Ablaufdatum des Mietvertrages verpflichtet, die von ihm genutzte Stellfläche in einem ordnungsgemäßen, d. h. vollständig geräumten Zustand, an den Vermieter zu übergeben. Dazu ist noch während der Vertragslaufzeit ein gemeinsamer Übergabetermin mit der Campingplatzverwaltung zu vereinbaren. Auch vom Vermieter im Einvernehmen übernommene Änderungen sind auf den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

2. Alle zurückgelassenen Sachen des Mieters gelten als aufgegeben und laufen automatisch in das Eigentum des Campingplatzverwalters über (§ 959 BGB). Der Vermieter ist berechtigt, die zurückgelassenen Sachen auf Kosten des Mieters zu entfernen und zu entsorgen.

§ 14 Vertragsanpassungen

Außer den hier festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Borna bzw. das für die Wohnadresse des Vermieters zuständige Gericht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzen oder die Bestimmung so ergänzen oder umdeuten, dass der, mit der unwirksamen Vorschrift beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Mietvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Mit der Unterschrift des Mieters zum Saisonmietvertrag erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen für Saisoncampingplätze und die gültige Campingplatzordnung an.

Datum: _____

Datum: _____

Mieter

Blauwasser Seemanagement GmbH
Vermieter